

**Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen
Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs
vom 18. Oktober 1907
V. Haager Abkommen**

Fundstellen:

Reichsgesetzblatt (RGBl) Nr. 181/1913

[https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/
19070029/191007110000/0.515.21.pdf](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070029/191007110000/0.515.21.pdf)

**Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte
und Personen im Falle eines Landkriegs**

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910

In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; der Präsident der Republik Kolumbien; der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine

Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,

in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln, sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben demzufolge zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Kapitel: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte

Art. 1

Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2

Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 3

Es ist den Kriegführenden gleichermassen untersagt:

- a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht eine funkentelegrafische Station einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitmächten zu vermitteln;
- b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschliesslich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4

Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Art. 5

Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2–4 bezeichneten Handlungen dulden. Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen worden sind.

Art. 6

Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, dass Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art. 7

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art. 8

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegrafien- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegrafie, gleichviel, ob sie ihr selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Art. 9

Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, dass die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegrafien- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegrafie befinden.

Art. 10

Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

II. Kapitel:

Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete

Art. 11

Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen. Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 12

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschluss zu ersetzen.

Art. 13

Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Art. 14

Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, dass sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

Art. 15

Das Genfer Abkommen⁵ gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

III. Kapitel: Neutrale Personen

Art. 16

Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 17

Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;

b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere, wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität ausser acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18

Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikels 17 Buchstabe

b sind nicht anzusehen:

a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, dass der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und dass auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;

b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

IV. Kapitel: Eisenbahnmaterial

Art. 19

Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, requiriert und benutzt werden. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen. Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

V. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 21

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden. Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird. Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 22

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird. Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 23

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage

nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 24

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 25

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 21 Absätze 3 und 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 22 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 24 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Den Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Abkommens am 1. April 1981

Vertragsstaaten	Ratifikation oder Beitritt		Inkrafttreten	
Äthiopien	5. August	1935	4. Oktober	1935
Belgien	8. August	1910	7. Oktober	1910
Bolivien	27. November	1909	26. Januar	1910
Brasilien	5. Januar	1914	6. März	1914
China	15. Januar	1910	16. März	1910
Dänemark	27. November	1909	26. Januar	1910
Deutschland	27. November	1909	26. Januar	1910
El Salvador	27. November	1909	26. Januar	1910
Finnland	9. Juni	1922	8. August	1922
Frankreich	7. Oktober	1910	6. Dezember	1910
Guatemala	13. April	1910	12. Juni	1910
Haiti	2. Februar	1910	3. April	1910
Japan	13. Dezember	1911	11. Februar	1912
Kuba	22. Februar	1912	22. April	1912
Liberia	4. Februar	1914	5. April	1914
Luxemburg	5. September	1912	4. November	1912
Mexiko	27. November	1909	26. Januar	1910
Nicaragua	16. Dezember	1909	14. Februar	1910
Niederlande	27. November	1909	26. Januar	1910
Norwegen	19. September	1910	18. November	1910
Österreich	27. November	1909	26. Januar	1910
Panama	11. September	1911	10. November	1911
Polen	7. Mai	1925	6. Juli	1925
Portugal	13. April	1911	12. Juni	1911
Rumänien	1. März	1912	30. April	1912
Schweden	27. November	1909	26. Januar	1910
Schweiz	12. Mai	1910	11. Juli	1910
Sowjetunion	27. November	1909	26. Januar	1910
Spanien	18. März	1913	17. Mai	1913
Thailand	12. März	1910	11. Mai	1910
Ungarn	27. November	1909	26. Januar	1910
Vereinigte Staaten von Amerika	27. November	1909	26. Januar	1910

Neutralitätskonzept der Schweiz vom 26. November 1954

Fundstellen:

www.dodis.ch

Vgl. *Verosta*, Stephan, Die dauernde Neutralität, Gutachten, Wien 1967, 113-117.

Der Begriff der Neutralität

I.

Es ist zu unterscheiden zwischen der gewöhnlichen und der dauernden oder ständigen Neutralität.

Unter gewöhnlicher Neutralität versteht man den Rechtsstatus eines Staates, welcher nicht an einem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Krieg teilnimmt. Ihre Voraussetzungen sind daher:

- 1) Bestehen eines Krieges im Sinne des Völkerrechts.
- 2) Nichtbeteiligung eines Staates an den Feindseligkeiten.

Die dauernde Neutralität besteht darin, dass ein Staat sich verpflichtet, dauernd neutral zu sein. Dazu kann die ausdrückliche Verpflichtung anderer Staaten treten, diese Neutralität zu respektieren. Es ist also zwischen einseitiger und vertraglicher dauernder Neutralität zu unterscheiden; beide können kombiniert sein wie im Falle der Schweiz.

II.

Die gewöhnliche Neutralität schafft keine Rechte und Pflichten in Friedenszeiten.

Nur für einen dauernd neutralen Staat bestehen Rechte und Pflichten schon in Friedenszeiten. Letztere lassen sich folgendermassen umschreiben:

- 1) Verpflichtung, keinen Krieg zu beginnen.
- 2) Verpflichtung, die Neutralität bzw. die Unabhängigkeit zu verteidigen.
- 3) Die sogenannten sekundären Pflichten oder Vorwirkungen der dauernden Neutralität.

Sie lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass ein dauernd neutraler Staat alles zu tun hat, damit er nicht in einen Krieg hineingezogen wird und alles zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg hineinziehen könnte. D.h., er hat im allgemeinen zu vermeiden, Partei zu ergreifen in Konflikten zwischen Drittstaaten. Er ist verpflichtet, eine Neutralitätspolitik zu führen. Die Durchführung dieser Neutralitätspolitik ist eine Sache des freien Ermessens.

III.

Ueber die beiden Hauptpflichten des dauernd neutralen Staates in Friedenszeiten brauchen keine weiteren Erklärungen gegeben zu werden. Hingegen ist in Bezug auf die sogenannten Vorwirkungen zu untersuchen, welche Pflichten sich in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Natur ergeben.

1) Als politische Neutralität kann man die Verpflichtung des neutralen Staates bezeichnen, seine Aussenpolitik so einzurichten, dass er in keinen Krieg hineingezogen werden kann. Er darf insbesondere keine Verträge schliessen, die ihn zum Kriegführen verpflichten, z.B. Offensiv-Allianzen oder Defensiv-Bündnisse mit Reziprozitätswirkung, Garantieverträge, Abkommen über kollektive Sicherheit. Diese Verpflichtung ist wie alle anderen einschränkend auszulegen und kann sich nur auf eigentliche aussenpolitische Akte (z.B. humanitäre Aktionen zugunsten der Bevölkerung bestimmter Staaten, Aufklärung des eigenen Volkes durch die Regierung über die politische Lage, Einrichtung der innerstaatlichen Organisation, usw.). Es ist selbstverständlich, dass eine Verpflichtung zu einer sogenannten moralischen Neutralität nicht besteht. Das Individuum ist nicht Träger völkerrechtlicher Neutralitätspflichten (die Neutralität verlangt deshalb grundsätzlich keine Einschränkung der Pressefreiheit).

Bei der Teilnahme an internationalen Konferenzen und internationalen Organisationen ist zu unterscheiden, ob diese einen vorwiegend wirtschaftlichen, kulturellen oder technischen Aspekt aufweisen. Handelt es sich um Konferenzen oder Organisationen politischen Charakters, so kommt eine Beteiligung höchstens in Frage, wenn sie eine gewisse Universalität aufweisen. Es müssen die hauptsächlichsten Vertreter der in Frage kommenden politischen Gruppierungen daran teilnehmen, insbesondere beide Parteien eines allfälligen Konfliktes. Es gilt auch hier für die Schweiz, eine Parteinahme zu vermeiden.

Hingegen steht den neutralen Staaten das Recht zu, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, und zwar auch während allfälligen Feindseligkeiten; die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden (Art. 3 Haager-Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907).

2) Von militärischer Neutralität kann insofern gesprochen werden, als der dauernd neutrale Staat im allgemeinen keine militärischen Vereinbarungen mit anderen Staaten abschliessen darf. Es gilt das gleiche wie unter 1) Gesagte.

3) Eine wirtschaftliche Neutralität besteht nur insoweit, als der dauernd neutrale Staat keine Zoll- oder Wirtschaftsunion mit einem anderen Staate abschliessen darf, da er sich dadurch mehr oder weniger seiner Unabhängigkeit auch in politischer Beziehung begeben würde. Voraussetzung ist, dass der neutrale Staat den schwächeren Teil bildet und dadurch in Abhängigkeit von seinem stärkeren Partner gerät; in diesem Falle wird auch die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung des Unionsvertrages oder eine besondere Kriegsklausel an der bestehenden Sachlage nichts ändern.

Im Übrigen besteht keine wirtschaftliche Neutralität, es sei denn, dass der neutrale Staat durch wirtschaftspolitische Massnahmen die Aufrüstung oder politisch motivierte, gegen ihre Gegner gerichtete wirtschaftliche Massnahmen anderer Staaten ausdrücklich und absichtlich unterstützt, so dass die Haltung des neutralen Staates in einem Kriege präjudiziert wäre und Zweifel an seiner Haltung aufkommen.

Ganz allgemein ist festzustellen, dass der dauernd neutrale Staat keine Einwendungen gegenüber andern Staaten eingehen darf, welche ihn im Kriegsfall zu neutralitätswidrigem Verhalten gegen die Vorschriften des gewöhnlichen Neutralitätsrechtes, das erst im Kriege in Wirksamkeit tritt, verpflichten würden.

IV.

Im Kriegsfall kommen zu den Pflichten des dauernd neutralen Staates diejenigen eines gewöhnlichen Neutralen nach dem allgemeinen Neutralitätsrecht hinzu.

Grundsätzlich gilt nach letzterem, dass der Neutrale nicht in den Krieg zu Gunsten einer Partei eingreifen darf (Verbot der Intervention, auch durch

politische oder wirtschaftliche Massnahmen). Daneben gilt im allgemeinen das Prinzip der Gleichbehandlung; jedoch enthält das positive Recht zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Die Neutralität endet mit dem Eintritt des Kriegszustandes für den neutralen Staat (nicht aber schon mit der gewaltsamen Abwehr einer Neutralitätsverletzung, Art. 10 V. Haager-Konvention).

Politische und militärische Neutralitätspflichten lassen sich kaum trennen. Kurz gesagt handelt es sich um folgendes:

- 1) Verbot von Feindseligkeiten gegen einen kriegführenden.
- 2) Verbot der Lieferung von Truppen.
- 3) Verbot der Ueberlassung von Hoheitsrechten des neutralen Staates an einen Kriegführenden.
- 4) Pflicht zur Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit des Gebietes des neutralen Staates.

Insbesondere sind zu verhindern Kriegshandlungen, Durchfuhr von Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen, Ueberlassung von neutralem Gebiet als Operationsbasis, Errichtung von Aushebungs- oder Werbestellen, Unterhaltung von Funkstationen, Ueberfliegen.

Diese Pflichten sind nach Massgabe der dem neutralen Staat zur Verfügung stehenden Mittel zu erfüllen. (Wenn auch das V. Haager-Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges keine Bestimmung dieses Inhalts enthält, wie die Art. 3, 8 und 25 des XIII. Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges, so ist doch festzustellen, dass es sich hier um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt.)

Von wirtschaftlicher Neutralität kann nur insoweit gesprochen werden, als der neutrale Staat verpflichtet ist, den Kriegführenden keine finanzielle Unterstützung – gemeint sind natürlich Anleihen und finanzielle Leistungen zur direkten Verwendung für die Kriegführung jedoch nicht Kredite zu handelspolitischen Zwecken, insbesondere zur Aufrechterhaltung des normalen Handelsverkehrs – zu gewähren oder ihnen Waffen und Munition zu liefern und zwar auch dann, wenn beide Parteien gleich behandelt würden (absolute Pflicht). Hingegen ist er nicht verpflichtet, Privatpersonen die für Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgende Aus- oder Durchfuhr von Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial zu verbieten. Werden jedoch derartige Verbote oder Einschränkungen er-

lassen, so hat der Neutrale sie auf alle Kriegführenden gleichmässig anzuwenden.

Im übrigen besteht keine wirtschaftliche Neutralität. Der neutrale Staat hat im Gegenteil ein Recht auf Handelsverkehr mit den Kriegführenden. Die Schweiz hat diesen Standpunkt immer vertreten (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 betreffend Eintritt der Schweiz in den Völkerbund). Der neutrale Staat hat sich lediglich gewisse Eingriffe der Kriegführenden gefallen zu lassen (z.B. Verbot der Konterbande, Blockade usw.). Die von der Eidgenossenschaft während des letzten Krieges befolgten Prinzipien des *courant normal* und der gleichwertigen Gegenleistung im Handelsverkehr sind von ihr selbst gewählte wirtschaftspolitische Grundsätze.

Immerhin kann aus der allgemeinen Pflicht der Nichtintervention in die Feindseligkeiten abgeleitet werden, dass eine aussergewöhnliche, besonders ins Gewicht fallende wirtschaftliche Begünstigung einer Partei eine Neutralitätsverletzung darstellt.

V.

Grundsätzlich sind alle Neutralitätspflichten als Einschränkung der Souveränität restriktiv zu interpretieren.

Wenn ein neutraler Staat, wie besonders die Schweiz, ein mehreres tut als es die Pflichten der dauernd oder der gewöhnlichen Neutralität verlangen würden, dann nicht im Sinne der Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern aus politischen Erwägungen, um das Vertrauen der Kriegführenden in die Aufrechterhaltung der Neutralität zu bekräftigen.

Bern, den 26. November 1954.

Moskauer Memorandum vom 15. April 1955

Fundstelle:

Stourzh, Gerald, Um Einheit und Freiheit, Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs, 1945-1955, Wien/Köln/Graz 2005, 667-670.

Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen der Regierungsdelegation der Republik Österreich und der Regierungsdelegation der Sowjetunion („Moskauer Memorandum“, 15. April 1955)

1.

Im Zuge der Besprechungen über den ehesten Abschluß des österreichischen Staatsvertrages in Moskau vom 12. bis 15. April 1955 wurde zwischen der sowjetischen und der österreichischen Delegation Einverständnis darüber erzielt, daß im Hinblick auf die von den Mitgliedern der sowjetischen Regierung dem Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR und Außenminister der UdSSR W. M. Molotow und dem Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR A. I. Mikojan - abgegebenen Erklärungen, Herr Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Herr Vizekanzler Dr. Adolf Schärff, Herr Außenminister Dr. h.c. Ing. Leopold Figl, Herr Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky im Zusammenhang mit dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages für die Herbeiführung folgender Beschlüsse und Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung Sorge tragen werden.

1.) Im Sinne der von Österreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Österreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.

2.) Die österreichische Bundesregierung wird diese österreichische Deklaration gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament unmittelbar nach Ratifikation des Staatsvertrages zur Beschlußfassung vorlegen.

- 3.) Die Bundesregierung wird alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um für diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration eine internationale Anerkennung zu erlangen.
- 4.) Die österreichische Bundesregierung wird eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte begrüßen.
- 5.) Die österreichische Bundesregierung wird sich für die Abgabe einer solchen Garantieerklärung durch die vier Großmächte bei den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einsetzen.
- 6.) Die Bundesregierung wird nach Übergabe der deutschen Vermögenswerte in der sowjetischen Besatzungszone an Österreich Maßnahmen herbeiführen, die eine Überführung dieser Vermögenswerte in das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger einschließlich juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts ausschließt. Ferner wird sie dafür Sorge tragen, daß gegen die bei den früheren USIA-Betrieben, bei den Betrieben der ehemaligen sowjetischen Mineralölverwaltung, der Aktiengesellschaft OROP und bei der DDSG Beschäftigten keine diskriminierenden Maßnahmen ergriffen werden.

II.

Die Herren Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR W. M. Molotow und A. I. Mikojan haben namens der Sowjetregierung im Hinblick auf die Erklärungen der österreichischen Regierungsdelegation folgende Erklärungen abgegeben:

- 1.) Die Sowjetregierung ist bereit, den österreichischen Staatsvertrag unverzüglich zu unterzeichnen.
- 2.) Die Sowjetregierung erklärt sich damit einverstanden, daß alle Besatzungstruppen der Vier Mächte nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, nicht später als am 31. Dezember 1955, aus Österreich abgezogen werden.
- 3.) Die Sowjetregierung hält die Artikel 6, 11, 15, 16 bis und 36 für überholt oder überflüssig und ist bereit, diese Artikel fallen zu lassen. Sie ist überdies bereit, auch den Artikel 48 bis bei gleichzeitigem Verzicht Österreichs auf die Forderungen an die Sowjetunion aus den sogenannten "zivilen Besatzungskosten" fallen zu lassen.

Sie wird überdies die österreichische Regierung in ihren Bemühungen, weitere mögliche Änderungen des Staatsvertragsentwurfes zu erreichen, unterstützen und solchen Änderungen zustimmen. Jedoch besteht Einverständnis darüber, daß durch Vorschläge zur Änderung des Vertrages die Verhandlungen zum Abschluß des Staatsvertrages zwischen den Vier Mächten und Österreich nicht unnötig verzögert werden sollen.

4.) Die Sowjetregierung ist bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen.

5.) Die Sowjetregierung ist bereit, an einer Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die Vier Großmächte - nach dem Muster der Schweiz - teilzunehmen.

[III.]

Als Ergebnis des stattgefundenen Meinungsaustausches sind die Delegationen zu Folgendem gelangt:

Über die Lieferung von Waren an die UdSSR zur Ablöse des Wertes der gemäß dem österreichischen Staatsvertrag (Artikel 35) übergebenen sowjetischen Unternehmen in Österreich.

1.) Die Sowjetregierung ist im Sinne ihrer auf der Konferenz in Berlin 1954 gemachten Zusage bereit, den Gegenwert der in Artikel 35 angeführten Pauschalsumme von 150 Millionen Dollar *zur Gänze* in österreichischen Warenlieferungen entgegenzunehmen.

2.) Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß diese die Liste der Waren, welche sie von der sowjetischen Delegation erhalten hat, als Grundlage annimmt und in diesem Zusammenhang besondere Bevollmächtigte der österreichischen Regierung nicht später als bis Ende Mai dieses Jahres sich nach Moskau begeben werden.

3.) Die sowjetische Delegation nimmt auch die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung eine besondere Kommission bilden wird, welche sich mit den Terminen und der Qualität der Lieferung der Waren an die Sowjetunion befassen wird, und zwar in den vereinbarten Mengen für die allgemeine Summe von 150 Millionen am. Dollar, d. h. 25 Millionen am. Dollar jährlich.

4.) Die österreichische Delegation hat sich bereit erklärt, den Vertretern des sowjetischen Bestellers die Möglichkeit zu gewährleisten, bei Übernahme der Waren, die zur Lieferung an die Sowjetunion auf Rechnung der obigen Summe bestimmt sind, Prüfungen durchzuführen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Lieferung der Waren franko österreichische Grenze zu Weltmarktpreisen erfolgen soll. Die Preise und die Menge der Waren werden durch die beiden Parteien jährlich, 3 Monate vor Beginn eines jeden Jahres, abgesprochen werden. Die Österreichische Nationalbank wird Garantiewechsel zur Sicherstellung der obigen Warenlieferungen auf die im Staatsvertragsentwurf erwähnte Summe von 150 Millionen am Dollar ausfolgen. Die Wechsel der Österreichischen Nationalbank werden nach Maßgabe der Tilgung der Wechselsumme durch Warenlieferungen zurückgegeben werden.

Zur Übergabe der von der UdSSR in Österreich innegehabten Ölundertnehmen an Österreich

1.) Die sowjetische Delegation nimmt den Vorschlag der österreichischen Delegation an, wonach die österreichische Regierung für die an Österreich übergebenen und von der UdSSR innegehabten Ölfelder und Ölraffinerien eine Bezahlung durch Lieferungen von Rohöl im Ausmaß von einer Million Tonnen jährlich innerhalb von 10 Jahren, also von insgesamt 10 Millionen Tonnen, an die Sowjetunion leisten wird. Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung sich das Recht vorbehält, die Lieferungen der angeführten Menge von Rohöl an die Sowjetunion auch in kürzeren Fristen durchzuführen. Das Rohöl wird zu folgenden Bedingungen geliefert werden: franko österreichische Grenze, frei von Abgaben und Zöllen.

2.) Die österreichische Delegation hat die Erklärung der sowjetischen Delegation zur Kenntnis genommen, daß zu den von der Sowjetunion an Österreich übergebenen Ölundertnehmen und Ölfeldern auch die Raffinerien und die Aktiengesellschaft für Handel mit Ölprodukten (OROP) gehören.

Zur Übergabe der Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft im östlichen Österreich an Österreich

Die sowjetische Seite übergibt an Österreich alle Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die sich im östlichen Österreich befinden einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, wofür die österreichische Regierung gleichzeitig mit der Übergabe

dieser Vermögenswerte an Österreich den Betrag von zwei Millionen am Dollar an die Sowjetunion auszahlen wird.

Zur Frage des Handels zwischen der Sowjetunion und Österreich

1.) Es wurde zwischen der Sowjetunion und Österreich Einverständnis erzielt, einen Handelsvertrag für die Dauer von fünf Jahren abzuschließen, mit automatischer Verlängerung, sofern keine Kündigung des Vertrages von einer der beiden Parteien erfolgt.

2.) Weiters wurde auch Einverständnis darüber erzielt, daß ein Vertrag über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen Österreich und der Sowjetunion für die Dauer von fünf Jahren geschlossen wird, wobei die Mengen der Waren jährlich vereinbart werden.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Zur Beurkundung des oben Angeführten wird dieses Memorandum paraphiert.

Für die Regierungsdelegation der Sowjetunion:

W. M. Molotow m. p.

A. I. Mikojan m. p.

Für die österreichische Regierungsdelegation:

J. Raab m. p.

A. Schärf m. p.

L. Figl m. p.

B. Kreisky m. p.

Moskau, am 15. April 1955

**Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität
Österreichs vom 26. Oktober 1955**

Fundstelle:

BGBI 211/1955

**211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955
über die Neutralität Österreichs.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

„Brief nach Brüssel“, 14. Juli 1989

Fundstelle:

https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Brief_Bruessel.pdf

„Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 14. Juli 1989

Herr Präsident!

Im Namen der Republik Österreich habe ich die Ehre, unter Bezugnahme auf Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Antrag auf Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stellen.

Österreich geht bei der Stellung dieses Antrages von der Wahrung seines internationalen anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, sowie davon aus, daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Seiner Exzellenz

Herrn Roland DUMAS

Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel“

